



Statuten des Fachvereins Chemie/Biochemie/Wirtschaftschemie

(Stand: 14.10.2025)

Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Fachverein Chemie an der Universität Zürich mit Namen ATOMOI ist ein Verein im Sinne von Art. 52ff und 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Das jeweilige Vereinsjahr, das identisch zum Begriff Geschäftsjahr ist, umfasst die Periode vom 1. September bis und mit zum 31. August des Folgejahres.

Zweck

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein befasst sich mit den Themen des Chemiestudiums und vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die Chemie, Biochemie oder Wirtschaftschemie an der Universität Zürich studieren, insbesondere durch:
 - Wahrung und Durchsetzung studentischer Interessen gegenüber universitären und kantonalen Behörden und Gremien.
 - Das Anbieten von Dienstleistungen und Veranstaltungen für Mitglieder ausserhalb des Studiums.
 - Die Möglichkeit der Unterstützung anderer studentischer Organisationen im Falle gemeinsamer Interessen.
 - Allfälligen Einsatz von Arbeitsgruppen, die spezifische Themen erarbeiten.
5. Darüber hinaus ist er bestrebt, den Kontakt zwischen allen chemischen Instituten sowie den einzelnen Mitgliedern zu aktivieren und zu fördern.

Zusammenarbeit

6. Der Verein kann seine Mitglieder in weiteren (inter)nationalen Organisationen vertreten, deren Aktivität nicht im Widerspruch zu seinen Statuten stehen.

Nachhaltigkeit

7. Der Verein achtet bei Erfüllung seiner Aufgaben, wo möglich nachhaltig und umweltbewusst zu handeln.

Mitgliedschaft

8. Der Verein kennt ordentliche Mitgliedschaften, Tätigkeitsmitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften.
9. Ordentliche Mitglieder sind alle Studierenden, welche im Haupt- oder Nebenfach in Chemie, Biochemie oder Wirtschaftschemie an der Universität Zürich auf der Bachelor- oder Master-Stufe immatrikuliert sind. Der Austritt ist auf schriftlichem Wege jederzeit möglich und wird vom Vorstand des Vereins gewährleistet.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat freies Antrags- sowie Stimm- und Wahlrecht.
11. Tätigkeitsmitgliedschaften können nur natürliche Personen erlangen. Die Aufnahme erfolgt gemäss Vorstandsreglement, sowie dem GV-Reglement.
12. Ehrenmitgliedschaften können natürliche Personen erlangen. Die Aufnahme erfolgt gemäss GV-Reglement.
13. Mitglieder können mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der GV ausgeschlossen werden.

Organe

14. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Kommissionen
 - die Vertretungen
15. Für Beschlüsse dieser Organe gilt, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, eine einfache Mehrheit der Stimmenden.

Amtszeiten

16. Die in Art. 14 erwähnten Organe werden für eine reguläre Amtszeit an einer ordentlichen GV gewählt. Als reguläre Amtszeit gilt die Zeit zwischen zwei ordentlichen GVs. Als irreguläre Amtszeiten gelten spätere Wahlen von Vorstandsmitgliedern innerhalb der regulären Amtszeit oder Nachwahlen an ausserordentlichen GVs.

Generalversammlung

17. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
18. Die Geschäfte sowie Formalitäten der Generalversammlung sind im GV-Reglement festgelegt.

Vorstand

19. Der Vorstand setzt sich aus mindestens folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- Präsidium & Vizepräsidium oder Co-Präsidium
- Finanzchef:in
- Materialchef:in

20. Darüber hinaus können folgende Ressorts im Vorstand besetzt werden:

- Aktuariat
- Senior Advisor

21. Des Weiteren gehören Kommissionsmitglieder mit den folgenden Ressorts, insofern sie besetzt sind, *ex officio* dem Vorstand an:

- Kommission “Events” mit dem Ressort Eventteam
- Kommission “Kreative Medien” mit den Ressorts Website, Social Media, Newsletter und Design
- Kommission “Industrie und Sponsoring” mit den Ressorts Industrieevents, Industriesponsoring und Vereinssponsoring
- Kommission “Studierendenförderung” mit den Ressorts Nachhilfe/PVK und Buddy System/UZH-GYM
- Kommission “Unipolitik” mit dem Ressort Studentische Vertretung

22. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehrere der unter Art. 19 explizit genannten Funktionen wahrnehmen.

Fachvereinskonferenz

23. Der Fachverein ist Teil der Fachvereinskonferenz der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche gemäss dessen Organisationsreglements (OReF MNF) nicht-fachbereichsinterne Kommissionen und Gremien wählt.

Wahlen und Abstimmungen

24. Wahlen und Abstimmungen erfolgen normalerweise offen.

25. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

26. Es gilt in den ersten beiden Wahlgängen die absolute, in den folgenden die relative Mehrheit.

AGO

27. Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in folgenden Reglementen, die zu einer allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) zusammengefasst werden:

- Geschäftsreglement für die Generalversammlung des ATOMOI (GV-Reglement)

- Geschäftsreglement für den Vorstand des ATOMOI
(Vorstandsreglement)
- Geschäftsreglement für die Kommissionen des ATOMOI
(Allgemeines Kommissionsreglement)
- Individuelle Kommissions- und Vorstandsamtsreglemente des ATOMOI
(Pflichtenhefte mit Amtsanleitungen)
- Sitzungsreglement für alle Organe des ATOMOI

28. Die AGO unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.
Ausgenommen davon sind die individuellen Amtsanleitungen von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern.

Auflösung des Vereins

29. Die Auflösung des Vereins kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der im Vorstand genannten Mitglieder beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder physisch an einer GV anwesend sind.

Revisionsbestimmungen

30. Die Statuten können auf Antrag an einer Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit geändert werden.

Unterschriftsberechtigung/Zeichnungsrecht

31. Ein Vertrag oder Auftrag ist rechtsgültig mit einer einzelnen Unterschrift eines Vorstandsmitglieds, welches das Amt des Präsidiums & Vizepräsidiums oder Co-Präsidiums oder der Finanzen nach Art. 19 der Statuten wahrnimmt.

Inkrafttreten

32. Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 14.10.2025 angenommen worden und treten am 15.10.2025 in Kraft.